

**457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Zentrale Behörde**

§ 1. Zentrale Behörde im Sinn des Art. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 000, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist das Bundesministerium für Justiz.

**Anbringen des Antrags**

§ 2. Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung, die nach Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens vom Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde übermittelt werden sollen, sind vom Antragsteller (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens) bei dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Liegt ein Fall eines unzulässigen Verbringens (Art. 1 lit. d des Übereinkommens) vor, so kann der Antrag bei jedem österreichischen Bezirksgericht schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

**Übersetzungen**

§ 3. Sind der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke im Hinblick auf die Art. 13 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens mit einer Übersetzung in eine fremde Sprache zu versehen, so sind hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher die §§ 63 ff. ZPO anzuwenden. Nach der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Gericht die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen.

**Prüfung und Weiterleitung des Antrags**

§ 4. Das im § 2 genannte Gericht hat zu prüfen, ob der Antrag und die Beilagen den Erfordernissen des Art. 13 des Übereinkommens entsprechen, und sodann den Antrag und die Beilagen dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich vorzulegen.

**Behandlung aus dem Ausland einlangender Anträge**

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens vorliegen, einen aus dem Ausland einlangenden Antrag samt seinen Beilagen an den Vorsteher des nach § 109 JN zuständigen Bezirksgerichts zu übersenden.

(2) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat einen an diesem Gericht tätigen Rechtspraktikanten oder Richteramtsanwärter oder einen in Vormundschaftsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten dieses Gerichts zum Vertreter des Antragstellers zu bestellen und sodann die Akten an den zur Durchführung des Verfahrens zuständigen Richter weiterzuleiten. Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitsachen unverzüglich zu entscheiden, sofern die gerichtliche Entscheidung in einem Fall des unzulässigen Verbringens (Art. 1 lit. d des Übereinkommens) durch die freiwillige sofortige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller nicht entbehrlich wird.

(3) Wird der Antrag vom Gericht abgewiesen, so hat das Gericht zwecks Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren, einschließlich eines nach Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens einzuleitenden Verfahrens, ohne Rücksicht darauf, ob die im § 63 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, die Verfahrenshilfe jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen (§ 64 Abs. 1 Z 3 ZPO) und diesem Rechtsanwalt sodann die den Antrag abweisende Entscheidung zuzustellen. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

(4) Im Fall eines unzulässigen Verbringens (Art. 1 lit. d des Übereinkommens) hat das Gericht bei der Durchführung der Rückgabe des Kindes an den Antragsteller den Jugendwohlfahrtsträger um Mitwirkung zu ersuchen, sofern die Vorschläge des Antragstellers (Art. 13 Abs. 1 lit. f des Übereinkommens) nicht ohnedies dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

(5) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat dem Bundesministerium für Justiz über alle vom Gericht getroffenen wichtigen Maßnahmen und über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 000, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts soll von Österreich ratifiziert werden. Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, der Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie der Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Ergänzungen.

**Lösung:**

Ergänzung der nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des eben genannten Übereinkommens, wobei das Durchführungsgesetz gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten soll, um auf diese Weise die generelle Transformation des Übereinkommens zu ermöglichen. Diese Vorgangsweise entspricht der Praxis in anderen ähnlich gelagerten Fällen (vgl. AB 680, BlgNR XIV. GP und RV 90, BlgNR XV. GP sowie RV 747, BlgNR XV. GP).

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs könnten geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung von Übersetzungs- und Vertretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe verbunden sein. Diese Kosten werden jedoch dadurch in engen Grenzen gehalten, daß für die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt erst im Fall der Abweisung des Antrags auf Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung Vorsorge zu treffen ist. So wird die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe kaum beeinflusst werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist im Rahmen des Europarates ausgearbeitet und anlässlich der XII. Europäischen Justizministerkonferenz in Luxemburg am 20. Mai 1980 von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, der Schweiz und Zypern unterzeichnet worden. Es ist bisher von Frankreich, Luxemburg, Portugal und der Schweiz ratifiziert worden. Das Übereinkommen ist am 1. September 1983 in Kraft getreten (für die Schweiz steht es seit 1. Jänner 1984 in Kraft).

Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, der Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie der Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Das Durchführungsgesetz zu den eben genannten Artikeln, das Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, wird zugleich mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

Die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich mit einer geringfügigen finanziellen Mehrbelastung des Bundes (durch Tragung von Übersetzungskosten) verbunden sein. Dieser Mehraufwand wird jedoch durch folgende Bestimmungen des Gesetzentwurfs äußerst niedrig gehalten werden können:

1. Wird ein Kind aus Österreich entführt, so muß sich der Antragsteller nicht unbedingt — durch Vermittlung eines österreichischen Bezirksgerichts — an die österreichische zentrale Behörde zwecks Weiterleitung seines Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind nach der Entführung aufhält, wenden. Dem Antragsteller steht es vielmehr frei, die zentrale Behörde dieses Staates unmittelbar zu befassen. Eine Tragung der Übersetzungskosten durch den Bund im Rahmen

der Verfahrenshilfe ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen der Antrag vom Bundesministerium für Justiz an die ausländische zentrale Behörde weitergeleitet wird, sofern in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO) vorliegen. In einem solchen Fall sind sohin die Bestimmungen der §§ 63 ff. ZPO anzuwenden, obwohl die Übersetzungen für ein Verfahren im Ausland benötigt werden.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß beim derzeitigen Stand der Mitgliedsstaaten Übersetzungen nur bei Befassung der französischen bzw. portugiesischen zentralen Behörde erforderlich wären. In Luxemburg ist die deutsche Sprache zwar nicht Amtssprache, doch findet vor den luxemburgischen Gerichten die deutsche Sprache Verwendung, sodaß nicht damit zu rechnen ist, daß Luxemburg den Anschluß von Übersetzungen in die französische Sprache begehren wird. In der Schweiz ist die deutsche Sprache ohnedies eine der Amtssprachen.

2. Anträge nach dem Übereinkommen, die aus dem Ausland beim Bundesministerium für Justiz als österreichischer zentraler Behörde einlangen, werden von diesem an das örtlich zuständige Pflschaftsgericht — im Weg des Vorstehers dieses Gerichts — weitergeleitet (§ 109 JN), das über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Da dieses Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, erübrigt sich die Bestellung eines Rechtsanwalts als Vertreter des im Ausland aufhaltenden Antragstellers; es kann mit der Bestellung eines Rechtspraktikanten, Richteramtswärters oder Gerichtsbediensteten zum Vertreter des Antragstellers das Auslangen gefunden werden. Nur in den Fällen, in denen der Antrag abgewiesen wird, ist die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe erforderlich (besonders zur Ergreifung von Rechtsmitteln). Diese geringe Zahl der Fälle wird wohl kaum die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft — für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe — beeinflussen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle werden sohin Rechtsanwaltskosten vermieden werden können.

## II. Besonderer Teil

### Zum § 1:

Nach Art. 2 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen, deren Aufgabe die Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten sowie die Entgegennahme und weitere Behandlung von Anträgen nach dem Übereinkommen ist. Durch den § 1 des Gesetzentwurfs wird das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde bestimmt.

### Zum § 2:

Jeder, der in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und die Anerkennung bzw. Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anstrebt, kann sich nach Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens mit einem entsprechenden Antrag an die zentrale Behörde eines Vertragsstaates wenden. In der Praxis wird dies in der Regel entweder die zentrale Behörde des Staates sein, in dem sich der Antragsteller aufhält, oder des Staates, in dem die Entscheidung anerkannt bzw. vollstreckt werden soll.

Will ein in Österreich aufhältiger Antragsteller seinen Antrag durch das Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde übermitteln lassen (Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens), so muß er den Antrag bei dem Bezirksgericht schriftlich anbringen bzw. zu Protokoll geben, in dessen Sprengel er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Aufenthalt hat. Im Fall einer Kindesentführung ist es jedoch wegen der besonderen Dringlichkeit geboten, dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, den Antrag bei jedem österreichischen Bezirksgericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Verbringt dieser etwa gemeinsam mit dem Kind den Urlaub außerhalb seines Wohnortes und wird das Kind von dort ins Ausland entführt, so wäre es unbillig, den Antragsteller zu zwingen, zwecks Antragstellung an seinen Wohnort zurückzukehren; im Interesse einer raschen Antragstellung soll der Antragsteller vielmehr die Möglichkeit haben, das nächstgelegene Bezirksgericht zwecks Antragstellung aufzusuchen.

Die Vorschaltung eines Gerichts, das als Organ der Rechtsprechung und nicht als Justizverwaltungsorgan tätig wird (vgl. die ähnlichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und die §§ 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1981, BGBl. Nr. 191/1982, zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe), in den Fällen der Weiterleitung des Antrags durch das Bundesmini-

sterium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde ist im Interesse eines verbesserten Zugangs zum Recht zweckmäßig, da nicht jeder rechtskundige Antragsteller zwecks Rechtsbelehrung und Anleitung zu einer dem Übereinkommen entsprechenden Antragstellung persönlich im Bundesministerium für Justiz vorsprechen könnte. Würde sich der Antragsteller schriftlich zwecks Weiterleitung seines Antrags an eine ausländische zentrale Behörde unmittelbar und ohne Vermittlung eines Gerichts an das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde wenden, so hätte dies in vielen Fällen zur Folge, daß zunächst ein nicht ordnungsgemäßer Antrag gestellt würde, der in der Folge zur Verbesserung zurückgestellt werden müßte. Dies würde zu bedauerlichen und in manchen Fällen nicht wiedergutzumachenden Zeitverlusten führen.

### Zum § 3:

Der Antrag und die ihm nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens beizuschließenden Schriftstücke sind in der Amtssprache des Staates, in dem die Sorgerechtsentscheidung anerkannt bzw. vollstreckt werden soll, abzufassen oder mit Übersetzungen in diese Sprache zu versehen (nach Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens). Im Fall einer Antragstellung nach § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Übersetzungen vom Gericht zu veranlassen und deren Kosten aus Amtsgeldern zu tragen, sofern beim Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen und ihm die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist. Diese Regelung ist im Interesse eines verbesserten Zugangs zum Recht geboten, da es mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht zu vereinbaren wäre, würden die Übersetzungskosten dem mittellosen Antragsteller selbst aufgebürdet werden.

Ohne die hier vorgeschlagene ausdrückliche Regelung wäre aber nicht sichergestellt, daß die notwendigen Übersetzungen im Rahmen der Verfahrenshilfe hergestellt werden. Die praktischen Erfahrungen bei der Handhabung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland haben nämlich gezeigt, daß viele Bezirksgerichte eine Übersetzung des Antrags und der Beilagen in eine fremde Sprache im Rahmen der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. c ZPO) deshalb ablehnen, da die Verfahrenshilfe nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne.

### Zum § 4:

Durch diese Bestimmung wird dem Bezirksgericht vor Weiterleitung des Antrags und seiner Beilagen an das Bundesministerium für Justiz eine

Prüfungspflicht auferlegt. Dadurch wird im Interesse des Antragstellers sichergestellt, daß die beim Bundesministerium für Justiz einlangenden Anträge den Erfordernissen des Übereinkommens entsprechen, sodaß eine mit Zeitverlusten verbundene Rückstellung an das Bezirksgericht zur Verbesserung in den meisten Fällen entbehrlich sein wird. Ein Tätigwerden nach dem Übereinkommen (Art. 4 Abs. 4) abzulehnen, steht jedoch nur dem Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde zu. Es handelt sich hierbei nur um Fälle, in denen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststeht, daß das Übereinkommen nicht anwendbar ist (zB wenn das „entführte Kind“ bereits 18 Jahre alt ist).

#### Zum § 5:

Nach Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens ist das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zur Ausforschung des Kindes, zur Setzung aller notwendigen vorläufigen Maßnahmen sowie zur Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung in die Wege zu leiten. Das Bundesministerium für Justiz hat daher, um die durch das Übereinkommen übernommenen Pflichten zu erfüllen, den Antrag an den Vorsteher des örtlich zuständigen Pflegschaftsgerichts zu übersenden, der den Antrag nach Bestellung eines Vertreters für den Antragsteller an den zuständigen Pflegschaftsrichter weiterzuleiten hat. Über den Antrag ist im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden.

Mangels eines zentralen Melderegisters könnten sich aber bei der Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kindes Schwierigkeiten ergeben; kann der Aufenthaltsort nicht in Erfahrung gebracht werden, so wäre auch die Befassung eines Gerichts unmöglich, sofern das Kind nicht österreichischer Staatsbürger ist (hier käme letztlich die subsidiäre Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zum Tragen).

Die inländische Pflegschaftsgerichtsbarkeit ist im Hinblick auf den § 110 Abs. 1 Z 2 JN — sofern das Kind nicht ohnedies österreichischer Staatsbürger ist — gegeben. Bei Maßnahmen, die auf eine Rückführung eines nach Österreich entführten ausländischen Kindes zielen, handelt es sich nämlich um dringende Maßnahmen, sodaß der (schlichte) Aufenthalt des Kindes in Österreich zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit ausreicht. Die örtliche Zuständigkeit wird in einem solchen Fall gleichfalls durch den (schlichten) Aufenthalt des Kindes begründet (§ 109 Abs. 1 JN).

Das Pflegschaftsgericht wird, sofern der Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung kein Versagungsgrund entgegensteht (vgl. die Art. 8 bis 10 des Übereinkommens in Verbindung mit dem von Österreich nach Art. 17 des Überein-

kommens zu machenden Vorbehalt), die Entscheidung im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen haben, wobei die Wahl der Mittel dem Gericht überlassen bleibt. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist bei der Abnahme von Kindern mit Zwang zu bedenken, daß mündige Kinder selbständige Rechtssubjekte sind, also nicht Exekutionsobjekte, sondern selbst Partei.

Im Hinblick darauf, daß das außerstreitige Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, sowie im Hinblick darauf, daß kein Zwang besteht, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen, ist es nicht erforderlich, bereits in diesem Stadium des Verfahrens für eine Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers durch einen Rechtsanwalt Vorsorge zu treffen. Es ist vielmehr ausreichend, wenn ein Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter oder ein in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten erfahrener Gerichtsbediensteter zum Vertreter des Antragstellers bestellt wird (Abs. 2). Nach dem Abs. 3 ergibt sich die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers erst dann, wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung und sohin auf Rückführung des Kindes zum sorgeberechtigten Elternteil abgewiesen wird. Die Interessen des Antragstellers in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren können nämlich nur durch einen Rechtsanwalt zielführend vertreten werden. Eine weitere Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, falls auch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht zur Stattegebung des Antrags führt, beim österreichischen Pflegschaftsgericht zu beantragen, über das Sorgerecht meritorisch zu entscheiden (vgl. Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens). Die inländische Gerichtsbarkeit für ein solches auf eine Sachentscheidung zielendes Verfahren ist nach § 110 Abs. 2 JN gegeben, da die vorangehende Abweisung der Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung in Österreich gezeigt hat, daß die Interessen des Minderjährigen durch die im Ausland getroffene, in Österreich jedoch nicht anerkannte bzw. vollstreckte Entscheidung nicht ausreichend gewahrt werden.

Da auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens dem Antragsteller für das gerichtliche Verfahren einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt keine Kosten auferlegt werden dürfen, ist durch die vorgeschlagene Bestimmung die Befreiung des Antragstellers von der Tragung der Anwaltskosten, auch wenn im Einzelfall die im § 63 Abs. 1 ZPO sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen sollten, vorzusehen, was durch eine Integration in das System der Verfahrenshilfe bewerkstelligt wird. Zweckmäßigerweise soll dies auch für ein Verfahren zur Erlangung einer neuen Sorgerechtsentscheidung gelten, wenn die Anerkennung bzw. Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsent-

scheidung vom Gericht abgelehnt worden ist. Der im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens tätig gewordene Rechtsanwalt soll die Angelegenheit auch in einem Verfahren im Sinn des Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens weiterbehandeln. Die Anzahl der Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen, dürfte vermutlich nicht allzu groß sein, sodaß sich die vorgeschlagene Regelung auch auf die Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft kaum auswirken dürfte.

Für die Bestellung eines Rechtsanwalts durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer sind die §§ 45 und 46 RAO maßgebend.

Der bestellte Rechtsanwalt bedarf keiner Bevollmächtigung durch den Antragsteller, bedarf jedoch zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder zur Schließung eines Vergleichs der Zustimmung des Antragstellers (vgl. den § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO).

Der Rechtsanwalt wird — gegebenenfalls auch ohne Kontaktaufnahme mit dem im Ausland aufhältigen Antragsteller (eine solche wird in vielen Fällen im Hinblick auf die Rekursfrist technisch auch gar nicht möglich sein) — die im Einzelfall ihm als zweckmäßigst scheinende Maßnahme zu treffen haben. Es könnte durchaus sein, daß er ein Rechtsmittel gegen die abweisende Entscheidung des Gerichts als aussichtslos erachtet und daher sogleich die notwendigen Schritte im Sinn des Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens unternimmt.

Die Rückgabe des Kindes im Fall einer Kindesentführung muß so behutsam wie möglich durchgeführt werden, um bei dem Kind einen Schock oder sonstige psychische Schäden nach Tunlichkeit zu verhindern. Im Abs. 4 wird daher festgelegt, daß sich das Pflschaftsgericht der Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers zu bedienen hat. So kann die Betreuung des Kindes durch geschulte Fach-

kräfte sichergestellt werden, da im Fall einer Kindesabnahme normalerweise eine gewisse Zeit bis zum Eintreffen des im Ausland wohnhaften Antragstellers in Österreich zu überbrücken sein wird. Hat der Antragsteller jedoch andere Vorschläge im Sinn des Art. 13 Abs. 1 lit. f des Übereinkommens zwecks Rückführung des Kindes gemacht (zB Übergabe an eine in Österreich wohnhafte Verwandte des Kindes, die dem Kind vertraut ist) und tragen diese Vorschläge dem Wohl des Kindes ohnedies Rechnung, so ist eine Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers entbehrlich. Die Entscheidung über die Vorgangsweise im Einzelfall hat das Pflschaftsgericht zu treffen.

Die im Abs. 5 vorgesehene Berichtspflicht wird es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen, die ersuchende zentrale Behörde bzw. den Antragsteller, der sich unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz gewandt hat, über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens).

#### Zum § 6:

Diese Bestimmung trifft Vorsorge, damit das Durchführungsgesetz nicht vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

#### Zum § 7:

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“). Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz entspricht der Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereichs dieses Bundesministeriums durch das Bundesministeriengesetz 1973. Wegen der finanziellen Auswirkungen für den Bund im § 5 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist diesbezüglich die Vollziehung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzusehen.